

Beschluss Nr. 046/2020

Betreff:

Antrag der Interkommunalen Haviland im Hinblick auf Erteilung von Informationen über Personen, die eine als verwaltungsrechtlichen Verstoß beschriebene Tat im Rahmen des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen begangen haben

**DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN,
BEAUFTRAGT MIT DEM AUßENHANDEL**

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 9. März 2014 über die kommunalen Verwaltungssanktionen für Verstöße in Bezug auf das Halten und Parken und für Verstöße in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103, festgestellt mittels automatisch betriebener Geräte,

Beschlossen am 19.05.2020

1. Allgemeiner Teil

Antragsteller ist die Interkommunale Haviland. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in Sachen Parkplatzpolitik beantragt sie den Zugriff auf Daten des Nationalregisters.

Sie reicht insbesondere einen Antrag im Hinblick auf Erteilung von Informationen über Personen ein, die eine als verwaltungsrechtlichen Verstoß beschriebene Tat im Rahmen des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen (nachstehend "KVS-Gesetz" genannt) begangen haben, um die Parkplatzpolitik zu betreiben.

2. Spezifischer Teil

2.1 Typ Antrag

Haviland reicht einen neuen Antrag auf Zugriff auf und Mitteilung von Daten aus dem Nationalregister und Zugriff auf und Benutzung der Nationalregisternummer ein.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Die Interkommunale ist aufgrund von Artikel 21 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen befugt, administrative Geldbußen aufzuerlegen.

Der Artikel 21 legt nämlich Folgendes fest:

"Verstöße, die ausschließlich mit Verwaltungssanktionen geahndet werden können, können ebenfalls von folgenden Personen festgestellt werden: (...) Provinzial- oder Regionalbeamten, Personalmitgliedern der interkommunalen Zusammenarbeitsverbände und autonomen Gemeinderegionen, die im Rahmen ihrer Befugnisse zu diesem Zweck vom Gemeinderat bestimmt werden."

Der Antrag ist daher zulässig.

Für die Bestimmung, was eine Verwaltungssanktion ist, wird auf Nr. 2.4 verwiesen.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Die Interkommunale Haviland beantragt Zugriff auf Daten über Personen, die einen Verstoß begangen haben, für den sowohl im Rahmen des allgemeinen KVS-Gesetzes als auch des Königlichen Erlasses vom 9. März 2014 über die kommunalen Verwaltungssanktionen für Verstöße in Bezug auf das Halten und Parken und für Verstöße in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103, festgestellt mittels automatisch betriebener Geräte, eine Verwaltungssanktion verhängt wird.

2.4 Allgemeine Beschreibung

2.4.1 Vorgehende Bemerkung in Bezug auf die Verarbeitung von strafrechtlichen Daten

Bei Anträgen, die im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen eingereicht werden, muss folgende vorgehende Bemerkung gemacht werden.

Im Rahmen der DSGVO und der Richtlinie 680¹ muss beim Auferlegen von Sanktionen nicht die belgische Begriffsbestimmung einer Straftat verwendet werden, sondern die europäische². Hierfür können die Kriterien des Urteils Engel gg. Niederlande des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte³ angewandt werden. Der Europäische Gerichtshof hat diese bereits in einer vorhergehenden Rechtsprechung anerkannt⁴. Wenn eine Sanktion gemäß diesen Kriterien nicht als strafrechtliche Sanktion gilt, ist die DSGVO uneingeschränkt anwendbar und gilt die Verarbeitung als gewöhnliche Verarbeitung.

Wenn die Engel-Kriterien jedoch zur Qualifizierung als strafrechtliche Sanktion führen, muss folgende Frage gestellt werden: Ist die datenverarbeitende Instanz im Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnt? In diesem Fall ist nicht die DSGVO anwendbar, sondern gemäß der Richtlinie 680 das Gesetz vom 30. Juli 2018.

Ist die Instanz im vorerwähnten Gesetz vom 30. Juli 2018 nicht erwähnt, ist die DSGVO wohl anwendbar und muss die Verarbeitung unter den Einschränkungen von Artikel 10 der DSGVO erfolgen.

Es obliegt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen den oben erwähnten Rechtsvorschriften nachzukommen und die Datenschutzbehörde wenn nötig gemäß Artikel 36 der DSGVO um zusätzliche Empfehlungen zu bitten.

2.4.2 Kontext des Antrags

Haviland beantragt Daten, um Artikel 21 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen auszuführen. In diesem Gesetz ist vorgesehen, dass bestimmte Bedienstete Personen, die gegen dieses Gesetz verstoßen, Verwaltungssanktionen auferlegen können.

Beim Auferlegen dieser Verwaltungssanktionen muss der Bedienstete die richtige Person identifizieren, der er diese Geldbuße auferlegt. In Artikel 25 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Juni 2013 ist ausdrücklich vorgesehen, dass "der sanktionierende Beamte [...] Zugriff auf die hierfür relevanten Daten des Nationalregisters [hat]". Folglich kann Zugriff auf bestimmte Daten des Nationalregisters gewährt werden.

2.4.3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB mitgeteilt.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt. Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

¹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

² Erwägung 13 der Richtlinie 680: Eine Straftat im Sinne dieser Richtlinie sollte ein eigenständiger Begriff des Unionsrechts in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden "Gerichtshof") sein.

³ EGMR, 8. Juni 1976, Nr. 5370/72, Engel/Niederlande.

⁴ GH: C-489/10.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Kategorien von personenbezogenen Daten

Haviland hat Zugriff auf die nachstehenden personenbezogenen Daten beantragt.

2.5.1 Name und Vornamen

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf Name und Vornamen wird für die Identifizierung des Zuwiderhandelnden und die Erstellung eines Protokolls beantragt. Der Zugriff auf diese Information ist folglich gesetzlich gerechtfertigt.

2.5.2 Geburtsdatum und -ort

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geburtsdatum ist ebenfalls für die Erstellung eines Protokolls erforderlich. Das Alter der betroffenen Person hat tatsächlich einen Einfluss auf die aufzuerlegende Sanktion. Folglich kann die Information in Bezug auf das Geburtsdatum erteilt werden.

Der Antragsteller möchte auch dazu ermächtigt werden, auf die Information in Bezug auf den Geburtsort zugreifen zu können, und zwar zu Identifizierungszwecken. Diese Information kann jedoch nicht als endgültiger Identifizierungsnachweis betrachtet werden. Folglich wird der Zugriff auf diese Information nicht als sachdienlich betrachtet und daher verweigert.

2.5.3 Hauptwohnort

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohnort wird für die Identifizierung des Zuwiderhandelnden und die Kommunikation mit ihm beantragt. Der Zugriff auf diese Information kann gewährt werden.

2.5.4 Nationalregisternummer

Die Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer wird beantragt, um Homonymie zu vermeiden. In Sachen Verwaltungssanktionen müssen Verwechslungen von Personen, die gravierende Folgen haben können, vermieden werden. Der Zugriff auf die Nationalregisternummer wird gewährt.

- ⇒ Der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (nur Geburtsdatum) und 5 (Hauptwohnort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, und die Benutzung der Nationalregisternummer können hinsichtlich der verfolgten Zwecke als angemessen, sachdienlich und begrenzt betrachtet werden.

2.6 Häufigkeit

Da ein Zugriff jedes Mal notwendig ist, wenn ein Verstoß festgestellt wird, kann dem Antragsteller für die Erfüllung seiner Aufgaben ein ständiger Zugriff auf Daten des Nationalregisters gewährt werden.

2.7 Unterstellte Personen

Der Zugriff auf Daten des Nationalregisters wird auf Personen begrenzt, die im vorerwähnten K.E. vom 9. März 2014 erwähnt sind.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass es ihm obliegt, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen. Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Die Mitteilung an Drittpersonen wird nicht beantragt.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt. Eine unbefristete Ermächtigung kann jedoch nicht erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die in der Datenschutz-Grundverordnung auferlegten Maßnahmen, die Art der Verarbeitung und die Sensibilität der Daten (verwaltungsrechtliche/strafrechtliche Verstöße).

Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden. Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in zehn Jahren erscheint angemessen. Danach kann eine Verlängerung beantragt werden.

Tritt eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit ein, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, obliegt es dem Antragsteller, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

2.10 Antrag auf Mitteilung von Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen wird nicht beantragt.

3. Beschluss

**Der Minister der Sicherheit und des Innern,
beauftragt mit dem Außenhandel,**

In der Erwägung, dass die Interkommunale Haviland für diesen Antrag eine Rechtsgrundlage und ein allgemeines Interesse hat;

In der Erwägung, dass der Antragsteller berechtigt ist, reine Verwaltungssanktionen aufzuerlegen,

ERMÄCHTIGT den Antragsteller, im Rahmen der Anwendung von Artikel 21 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen ausschließlich für Verwaltungssanktionen auf die Informationen zuzugreifen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (nur Geburtsdatum) und 5 (Hauptwohnort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

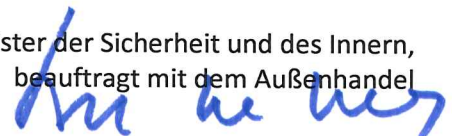
ERMÄCHTIGT den Antragsteller, im Rahmen der Anwendung von Artikel 21 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen ausschließlich für Verwaltungssanktionen auf die Nationalregisternummer zuzugreifen und diese zu benutzen,

VERWEIGERT dem Antragsteller den Zugriff auf die Information in Bezug auf den Geburtsort,

BESCHLIEßT, dass die Ermächtigung für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

ERINNERT den Antragsteller daran, dass er einerseits als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Der Minister der Sicherheit und des Innern,
beauftragt mit dem Außenhandel

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pieter de Crem', is written over the typed name and title.

Pieter DE CREM